Elektronischer Rechtsverkehr

Die E-Akte kommt

Seit dem 1. Januar ist die papierlose Kommunikation bundesweit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeführt. Wie können bzw. müssen Übersetzer und Dolmetscher künftig mit der Justiz kommunizieren und was wird für die elektronische Übermittlung von Dokumenten benötigt? Staatsanwältin Dr. Carolin Schmidt-Volkmar gibt Einblick in das Verfahren.

In der Justiz haben Papierakten und Papierpost bald ausgedient. Allein in Baden-Württemberg werden jährlich über 2,5 Millionen Verfahren künftig vollelektronisch bearbeitet: Dies bringt auch Änderungen für Übersetzer und Dolmetscher mit sich, die – insbesondere in Zeiten der zunehmenden Globalisierung – einen wichtigen Beitrag leisten, damit Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre Verfahren rechtsstaatlich und effizient führen können.[1]

Was ist digitale Justiz?

Die Aktenführung in der Justiz vollzieht derzeit einen grundlegenden Wandel. Bereits seit dem 1. Januar 2018 sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet, elektronische Dokumente empfangen zu können. Und ab 2026 werden in deutschen Gerichten nur noch Verfahren mit elektronischen Akten geführt werden.

Was bedeutet dies für Übersetzer und Dolmetscher?

Für Übersetzer und Dolmetscher hat dies eine komfortable Ausgangsposition zur Folge: Sie können sich viele Vorteile der Digitalisierung der Justiz in ihrer täglichen Arbeit zunutze machen, aber sie sind zur elektronischen Kommunikation nicht verpflichtet. Kurz gesagt gilt also: Sie dürfen alles, müssen aber nichts!

Das Programm eJustice des Landes Baden-Württemberg hat als eins von mehreren Projekten zur Digitalisierung der Justiz Vorbildcharakter für die flächendeckende Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Einführung der elektronischen Akte in Deutschland.

Weil gleichwohl die Vorteile einer elektronischen Kommunikation und einer elektronischen Aktenführung auf der Hand liegen, wird im Folgenden dargestellt, worauf Übersetzer und Dolmetscher achten müssen, wenn sie in Zukunft elektronisch mit der Justiz kommunizieren wollen.

Wie können Übersetzer und Dolmetscher auf elektronischem Weg mit der Justiz kommunizieren?

Seit dem 1. Januar 2018 können Übersetzer und Dolmetscher ihre Übersetzungen oder sonstigen Mitteilungen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in elektronischer Form übermitteln.[2] Möchten Übersetzer oder Dolmetscher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen allerdings die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach den Verfahrensordnungen beachtet werden. Danach kann für die elektronische Übermittlung von Dokumenten nicht einfach ein beliebiger Übermittlungsweg gewählt werden. **Insbesondere ist eine Übersendung mit „einfacher" E-Mail nicht zulässig.** Zugelassen sind nur die durch Gesetz explizit vorgesehenen Übermittlungswege.[3] Für Übersetzer und Dolmetscher sind derzeit insbesondere zwei von Bedeutung: das sogenannte **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** und die **De-Mail**.

1 Wichtige gesetzliche Grundlagen hierfür sind das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 und das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017.

2 Geregelt ist dies in den jeweiligen Verfahrensvorschriften, für den Zivilprozess z. B. in § 130a Abs. 1 ZPO.

3 Für die ZPO findet sich eine Auflistung in § 130a Abs. 4 ZPO.

Kommunikation mittels EGVP

EGVP ist ein Standard, mit dem deutsche Gerichte und andere Behörden sicher und rechtsverbindlich Nachrichten über das Transportprotokoll Online Services Computer Interface (OSCI) übermitteln.

Wer sich als Übersetzer oder Dolmetscher für eine Übermittlung von Dokumenten über das EGVP entscheidet, muss zunächst eine Sende- und Empfangskomponente erwerben. Diese werden kostengünstig und zum Teil sogar kostenlos angeboten. Eine Übersicht verschiedener Anbieter kann unter www.egvp.de[4] abgerufen werden. Alternativ hierzu ist auch die Integration der Middleware EGVP-Enterprise in die jeweilige Fachsoftware der Übersetzer denkbar.[5] Schließlich besteht auch die Möglichkeit, über das Kontaktformular des web-EGVP elektronische Nachrichten an die Justiz zu senden.[6]

Vorteile des EGVP sind unter anderem der „Rund-um die-Uhr"-Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften, eine sichere und zuverlässige Übertragung durch Nutzung des OSCI-Standards, der Schutz der Kommunikation durch den Einsatz kryptografischer Mechanismen sowie die sofortige signierte Eingangsbestätigung der Empfangseinrichtung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

In den Fällen, in denen die Dokumente bisher handschriftlich unterschrieben werden mussten,[7] tritt an die Stelle der Unterschrift künftig eine **qualifizierte elektronische Signatur (qeS)**. In diesem Fall benötigt man zusätzlich zum EGVP eine persönliche Signaturkarte sowie ein Kartenlesegerät (Kosten ca. 50 bis 100 Euro). Informationen zu Anbietern von Karten und Geräten für eine „qeS" sind bei der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de erhältlich.

Kommunikation mittels De-Mail

De-Mail ist ein auf E-Mail-Technik beruhendes, hiervon aber technisch getrenntes Kommunikationsmittel zur sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Kommunikation im Internet.[8] Weitere Informationen zur De-Mail finden sich unter www.de-mail.info.

Bei einer Kommunikation mittels De-Mail kann auf eine **qualifizierte elektronische Signatur verzichtet** werden, wenn als Übertragungsweg die „absenderbestätigte" De-Mail genutzt wird. Diese Kommunikationsform ist als sicherer Übermittlungsweg anerkannt. Anders als bei Nutzung des EGVP muss keine Hardware in Form von Signaturkarte und Signaturgerät angeschafft werden. Je nach Anbieter fallen bei der einzelnen Übermittlung jedoch Kosten zwischen 0,33 Euro und 0,78 Euro pro Nachricht an, wobei zum Teil auch eine geringe Anzahl an De-Mail-Nachrichten pro Monat kostenlos verschickt werden kann.

Elektronischer Rechtsverkehr – die Umsetzung

Seit **1. Januar 2018**

können alle Kommunikationspartner der Justiz, insbesondere die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, ihre Schriftsätze über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) sowie De-Mail elektronisch bei Gericht einreichen.

Auch für die Digitalisierung der Strafjustiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) sind mit dem Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden. Damit wurde in allen Justizbereichen – einschließlich aller Gerichte und Staatsanwaltschaften – der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend zum 1. Januar 2018 eröffnet.

Spätestens **ab 1. Januar 2022**

wird der elektronische Rechtsverkehr bundesweit für professionelle Kommunikationspartner verpflichtend sein. Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab diesem Zeitpunkt sämtliche vorbereitende Schriftsätze, deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen zwingend elektronisch bei Gericht einreichen. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtverkehrs räumt den Ländern die Befugnis ein, den Zeitpunkt der Nutzungsverpflichtung durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2020 vorzuziehen.

Spätestens **ab 1. Januar 2026**

müssen gemäß Bundesgesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 sämtliche Verfahrensakten bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften verbindlich elektronisch geführt werden.

(Quelle: www.ejustice-bw.de)

4 Genauer: https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php.
5 Details sind zu finden unter https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/EGVP_Infrastruktur_Anforderungen_Teilnahme_von_Drittanwendungen.pdf.
6 https://webegvp.justiz.de/.
7 Siehe z. B. die Regelung in § 142 Abs. 3 S. 3 und S. 4 ZPO.
8 Vgl. § 1 Abs. 1 De-Mail-Gesetz: De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.

Funktionalitäten und Kosten der Übermittlungswege			
	DE-Mail	EGVP	Web-EGVP
Häufigkeit der voraussichtlichen Nutzung	regelmäßig	regelmäßig	selten
Versand an die Justiz	ja	ja	ja
Empfang von Justizpost möglich?	ja	ja	nein
qeS* erforderlich?	nein	ja	ja
Kosten	**nur** für Postfach	für Postfach **und** qeS*	**nur** für qeS*

*** qeS = qualifizierte elektronische Signatur**

Anforderungen an die elektronischen Dokumente

Neben den Vorgaben zur Übertragungsform gibt es auch Vorgaben für das zu verwendende Dateiformat. So muss das Dokument in einem zugelassenen Dateiformat eingereicht werden, damit es weiterverarbeitet werden kann. Zugelassen ist das **PDF-Format**[9], wünschenswert ist die Nutzung von PDF/A. Ist die bildliche Darstellung in PDF nicht verlustfrei möglich, kann zusätzlich im Dateiformat TIFF eingereicht werden.

Das PDF selbst darf nicht schreib-, kopier- oder druckgeschützt sein, weil der Justiz ansonsten eine Weiterverarbeitung nicht möglich ist. Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.[10] Schließlich soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML (sog. strukturierter Datensatz) beigefügt werden, der mindestens enthält:

- die Bezeichnung des Gerichts;
- sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens;
- die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten;
- die Angabe des Verfahrensgegenstandes; und sofern bekannt
- das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.[11]

9 Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 ERVV (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach).

10 § 2 Abs. 2 ERVV.

11 § 2 Abs. 3 ERVV. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich unter https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php. Für Baden-Württemberg finden sich weitergehende Informationen auch auf der Seite www.ejustice-bw.de.